

Entscheidung NetzDG0802022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind zwei auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Videos, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gem. §§ 186, 187 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 23. September 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der nachfolgend bezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30. September 2022 wie folgt entschieden:

Die vorgelegten Inhalte sind

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Die zu prüfenden Inhalte sind zwei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte, frei zugängliche Videos:

- 1) Das Video mit dem Titel

„A. B.: Ich setzte die Ukraine an erste Stelle, egal was die deutschen Wähler denken!“

wurde vom Nutzer [...] veröffentlicht und ist für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter der folgenden URL abrufbar:

[...]

Das Vorschaubild des Videos zeigt die deutsche Außenministerin, A. B.. Über das Bild ist folgender Text gelegt:

„A. B.: Sanktionen gegen Russland und Solidarität mit der Ukraine sind wichtiger als Deutsche Wähler?“

Das Video zeigt den Ausschnitt eines Redebeitrages der deutschen Außenministerin A. B. in englischer Sprache während einer Podiumsdiskussion, der vom Verfasser des Videos ins Deutsche übersetzt wird.

Der Text der Videobeschreibung beginnt mit den Worten:

„A. B. verkündete gestern "I will put Ukraine first no matter what my German voters think", was übersetzt bedeutet, das sie die Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen gegen Russland vor die Wünsche der deutschen Wähler stellt.“

2) Das Video mit dem Titel

„Feministische Politik“

wurde vom Nutzer [...] veröffentlicht und ist für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter der folgenden URL abrufbar:

[...]

Dieses Video zeigt einen 54-sekündigen Ausschnitt des Redebeitrages der deutschen Außenministerin A. B. in englischer Sprache während einer Podiumsdiskussion.

Der Text der Videobeschreibung beginnt mit den Worten:

„Die deutsche Außenministerin A. B.: "Ich werde die Ukraine an die erste Stelle setzen, egal was meine deutschen Wähler denken oder wie schwer ihr Leben wird.“

Der Beschwerdeführer rügt, die gemeldeten Inhalte stellten eine üble Nachrede gemäß § 186 StGB dar. Es handele sich um ein Zitat der Außenministerin, welches nachweislich falsch und/oder in unzulässiger und sinnverstellender Weise aus dem Kontext gerissen sei und aus diesem Grund eine Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen darstelle.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 186 StGB - Üble Nachrede bzw. § 187 StGB - Verleumdung liegen vor. Die Videos sind damit rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

1. Zunächst ist festzustellen, dass die Kombination aus Video, Videotitel sowie Videobeschreibung als „Inhalt“ i.S.d. NetzDG anzusehen sind. Eine separate Meldung lediglich der Videobeschreibung ist auf der Plattform nicht möglich. Sowohl die „Melden“-Funktion der Plattform am Video („Fähnchen“) als auch das NetzDG-Beschwerdeformular

auf der Plattform, abrufbar unter der URL: [...] beziehen sich immer auf die Kombination aus Video, Videotitel und Videobeschreibung.

2. Das unter Ziffer 1) bezeichnete Video erfüllt den Straftatbestand des § 187 StGB und ist nicht gerechtfertigt.

a) Der Straftatbestand des § 187 verlangt zunächst, dass wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet wird, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

aa) unwahre Tatsachenbehauptung in Beziehung auf einen anderen behaupten oder verbreiten

Zwar ist der Inhalt des Videos nicht zu beanstanden, da die dort in Wort und Schrift enthaltenen Äußerungen als zulässige Meinungsäußerungen zu werten sind.

Allerdings enthält die Videobeschreibung eine unwahre Tatsachenbehauptung. Die Aussage „A. B. verkündete gestern *“I will put Ukraine first no matter what my German voters think”*“ ist eine unwahre Tatsachenbehauptung. Im Gegensatz zu einer Meinungsäußerung handelt es sich bei einer Tatsachenbehauptung um eine Äußerung, die einer objektiven Klärung und damit dem Beweis zugänglich ist. Zur objektiven Klärung der Frage, ob Frau B. diese durch die Anführungsstriche als wörtliches Zitat gekennzeichnete Äußerung wie dargestellt getätigt hat, kann man sich die Wiedergabe des Redebeitrages im Video anschauen. Dort ist festzustellen, dass Frau B. den ersten Teil des angeblichen Zitates *„I will put Ukraine first“*, in ihrem Redebeitrag nicht gesagt hat.

Das Originalzitat lautet: *“but if I give the promise to People in the Ukraine: ‘We stand with you as long as you need us’, then I want to deliver, no matter what my German voters think”*. Die Aussage „A. B. verkündete gestern *“I will put Ukraine first no matter what my German voters think”*“ ist demnach unwahr.

Der Verfasser hat diese Aussage über Frau B. gegenüber der Öffentlichkeit als nach eigener Überzeugung wahr hingestellt.

bb) Ehrenrührigkeit der Tatsache

Die Ehrenrührigkeit dieser unwahren Tatsachenbehauptung ist offenkundig. Die Verbreitung dieses Falschzitates hat zu heftigen negativen Reaktionen in den klassischen wie sozialen Medien, einem sogenannten „Shitstorm“ geführt.

cc) wider besseres Wissen

Die unwahre Tatsachenbehauptung wurde vom Verfasser auch wider besseres Wissen getätigt. Der Verfasser des Videos hat den Redebeitrag in dem Video selbst vom Englischen ins Deutsche übersetzt. Der entsprechende Satz wird in dem Video von Minute 0:55 bis 1:21 vom Verfasser übersetzt. Der Verfasser weiß demnach aus eigener Wahrnehmung, dass die von ihm als Zitat von Frau B. gekennzeichnete Aussage so nicht von ihr getätigt wurde.

- b) Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) kommt für den Straftatbestand der Verleumdung nach überwiegender Ansicht nicht in Betracht.
3. Das unter Ziffer 2) bezeichnete Video erfüllt den Straftatbestand des § 186 StGB und ist nicht gerechtfertigt.

- c) Der Straftatbestand des § 186 verlangt, dass in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, und diese Tatsache nicht erweislich wahr ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

aa) ehrenrührige unwahre Tatsachenbehauptung in Beziehung auf einen anderen behaupten oder verbreiten

Auch hier ist der Inhalt des Videos nicht zu beanstanden. Das Video gibt lediglich einen Ausschnitt des Redebeitrages von Frau B. wieder.

Allerdings findet sich auch hier die unwahre Tatsachenbehauptung in der Videobeschreibung. Die Aussage „Die deutsche Außenministerin A. B.: *„Ich werde die Ukraine an die erste Stelle setzen, egal was meine deutschen Wähler denken oder wie schwer ihr Leben wird.“*“ ist - wie unter Ziffer 1. dargelegt - eine ehrenrührige unwahre Tatsachenbehauptung. Obwohl der Satz kein Verb enthält, ist er doch vom objektiven Durchschnittsrezipienten dahingehend zu verstehen, dass durch den Doppelpunkt und die Anführungszeichen die zwischen den Anführungszeichen befindliche Äußerung als wörtliches Zitat der Außenministerin A. B. gekennzeichnet wird.

Indem der Verfasser diese Aussage in der Videobeschreibung getroffen hat, hat er diese Aussage auch gegenüber Dritten als nach eigener Überzeugung wahr hingestellt.

cc) nicht erweislich wahre Tatsache

Der Tatsachenkern der Aussage, nämlich, dass es sich bei der Äußerung *„Ich werde die Ukraine an die erste Stelle setzen, egal was meine deutschen Wähler denken oder wie schwer ihr Leben wird.“* um ein wörtliches Zitat von Frau B. handelt, ist vorliegend nicht erwiesen.

- d) Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB kommt auch vorliegend nicht in Betracht, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt und es kein berechtigtes Interesse

an der Verbreitung von unwahren Tatsachen gibt. Unwahre Tatsachenbehauptungen unterfallen nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

III. Ergebnis

Nach Ansicht des Prüfausschusses verwirklichen die prüfungsgegenständlichen Videos die Tatbestände der §§ 186, 187 StGB. Die Inhalte sind somit rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.